

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Bekanntgabe	Vorlage-Nr:	005/0133/2023
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	05.06.2023
Antrag der ÖDP Stadtratsfraktion vom 21.04.2023; Grundsatzbeschluss für Photovoltaik-Freiflächenanlagen; Umsetzung § 6 Abs. 3 EEG finanzielle Beteiligung der Kommunen		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Hannich, Jasmin		
Beratungsfolge	06.07.2023	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	17.07.2023	Stadtrat

Sachstandsbericht:

Die ÖDP Stadtratsfraktion beantragt mit Schreiben vom 21.04.2023, dass die Verwaltung zum Stand der Umsetzung der finanziellen Beteiligung von Kommunen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) insbesondere zu folgenden Punkten berichtet:

1. Für welche konkreten PV-FFA Vorhaben ist § 6 Abs. 3 EEG 2021 anwendbar?
2. Welcher Betrag ist für die Stadt Amberg je Hektar PV-FFA und Jahr zu erwarten (Schätzung auf Basis durchschnittlicher Jahreserträge)?
3. Zu welchem Verfahrensstand können solche Vereinbarungen zwischen Anlagenbetreiber und Stadt Amberg frühestens beschlossen werden?
4. Welche Ergebnisse wurden bisher bei den Verhandlungen mit den Anlagenbetreibern erzielt?

Der Grundsatzbeschluss der Stadt Amberg über die Errichtung von PV-FFA, der am 19.12.2022 einstimmig gefasst wurde, beinhaltet auf Antrag der ÖDP Stadtratsfraktion den Hinweis bzw. dokumentiert das Interesse der Stadt Amberg an der finanziellen Beteiligung nach § 6 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 2, Abs. 3 EEG, um die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung durch eine unmittelbare Wertschöpfung vor Ort zu erhöhen.

Nach § 6 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 2, Abs. 3 EEG sollen Betreiber von PV-FFA Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Die Anlagenbetreiber dürfen danach Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten. Der Gesetzgeber hat im EEG 2021 damit die Grundlage geschaffen, dass Zuwendungen von Anlagenbetreibern an die Gemeinde möglich sind, wodurch eine Strafbarkeit für Amtsträger der Gemeinde und von Anlagenbetreibern wegen Korruptionsdelikten ausgeschlossen werden soll. Voraussetzung dabei ist, dass die Vorgaben des §6 EEG strikt eingehalten werden.

Der Anlagenbetreiber ist aus § 6 EEG nicht verpflichtet, die Kommune finanziell zu beteiligen, es handelt sich um ein freiwilliges Angebot. Durch die finanzielle Beteiligung der Kommune steigt jedoch die Akzeptanz vor Ort. Betreiber von Anlagen, die nach dem EEG gefördert werden, können sich zudem für geförderte Strommengen die Zuwendung vom Netzbetreiber erstatten lassen (§ 6 Abs. 5 EEG).

Zu 1.: Für eine Vereinbarung nach § 6 Abs. 3 EEG kommen nur Freiflächenanlagen in Betracht. Nach der gesetzlichen Definition ist dies jede Solaranlage, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist (§ 3 Nr. 22 EEG). Das Datum der Inbetriebnahme ist für die Vereinbarung der Zuwendung irrelevant, Zuwendungen können auch für Bestandsanlagen vereinbart werden.

Zu 2.: Die finanzielle Beteiligung darf eine Obergrenze von 0,2 Cent je Kilowattstunde nicht überschreiten. Bis zu dieser Grenze können Anlagenbetreiber und Kommune frei verhandeln. Dies gilt auch für den Zuwendungszeitraum, Zahlungsziele und weitere Zahlungsmodalitäten. Nach den Erfahrungen der bisherigen PV-FFA kann von ca. 0,9/ 1 MWp Nennleistung also ca. 900 bis 1.000 KWp je Hektar ausgegangen werden. Pro KWp PV-Anlagen-Leistung wird in etwa ein Ertrag von 1.000 KWh angenommen, also bei einer Nennleistung von 1.000 KWp, 1.000.000 KWh. Dies entspricht bei 0,2 Cent/ KWh 2.000 Euro/ Jahr. Die Nennleistungen der bisherigen PV-Anlagen im Stadtgebiet betragen von ca. 4 MWp bis ca. 10 MWp. Anlagenbetreiber von geförderten Anlagen können sich, wie bereits angeführt, die Zuwendung vom Netzbetreiber erstatten lassen (§ 6 Abs. 5 EEG).

Zu 3.: Bei PV-FFA darf die Vereinbarung zwischen Kommune und Anlagenbetreiber nicht vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage geschlossen werden. Die gemeindliche Entscheidung zum Vorhaben soll unbeeinflusst von Zuwendungen erfolgen. Erfolgt der Vertragsschluss vor diesem Zeitpunkt, kann die Strafbarkeit nach §§ 331 bis 334 Strafgesetzbuch weiterbestehen. Wurde der Satzungsbeschluss gefasst, kann die Vereinbarung nach § 6 Abs. 4 EEG jedoch ausdrücklich bereits vor der Genehmigung der Freiflächenanlage erfolgen.

Zu 4.: Die Stadtwerke Amberg Holding GmbH hat hinsichtlich ihrer PV-FFA im Anschluss an das Gewerbegebiet West mit ca. 7 MWp eine finanzielle Beteiligung der Stadt Amberg in Aussicht gestellt, ebenso hat ein weiterer Anlagenbetreiber die Bereitschaft hierzu signalisiert. Ein Vorhabenträger hat die finanzielle Beteiligung mangels Berücksichtigung im Rahmen der Finanzierung abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

Da es sich um freiwillige Zuwendungen handelt, können die Einnahmen der Stadt Amberg derzeit nicht geschätzt werden. Vereinbarungen wurden bislang nicht abgeschlossen. Etwaige Einnahmen sind nicht zweckgebunden.

Dr. Markus Kühne, Baureferent